

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:  
Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf;  
Abwasserbeseitigungsanlage Glantal und  
Verlängerung der ARA Ableitung – BA 016 / BA  
017 / BA 027; wasserrechtl. Endüberprüfung;  
**Anberaumung einer mündlichen  
Verhandlung.**

Datum 16.11.2017  
Zahl **08-KA-2121R94/2002 (002/2017)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Dr. J. Reinhard Woschitz  
Telefon 050 536 18171  
Fax 050 536 18200  
E-Mail abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Gemeinde St. Urban				
GZI.:		BL	Bgm.	
Eingel. am		21. Nov. 2017		
ALStv	Verw.	Ref.1	BH 1	BH 2

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten als Wasserrechtsbehörde vom 28.6.2002, Zahl: 8-KA-2121/XCIV/11-2002, wurde dem Wasserverband Ossiacher See die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Ortskanalisation in den Bereichen Glan, Unterglan, Raunach und Agsdorf-Gegend im Bauabschnitt 017 unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt.

Technische Grundlage für diese Bewilligung bildete das unter einem genehmigte Einreichprojekt, erstellt von der Zivilingenieurgesellschaft Ebner-Jaklin, Sponheimer Straße 1 / 2, 9300 St. Veit/Glan.

Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten als Wasserrechtsbehörde vom 19.2.2004, Zahl: 8-KA-2121R94/20-2004, wurde dem Wasserverband Ossiacher See die wasserrechtliche Bewilligung zur Verlängerung der Ableitung der Abwasserreinigungsanlage Feldkirchen im Bauabschnitt 016 unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt.

In Entsprechung der Bescheidinhalte zeigte der Wasserverband Ossiacher See unter Vorlage von Bestandsunterlagen die Fertigstellung der genannten Bauvorhaben an und ersuchte um die Durchführung der wasserrechtlichen Endüberprüfung.

**Gemäß § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) hat sich die zur Erteilung der Bewilligung in I. Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilen Bewilligung zu überzeugen.**

Erläuterung: Gegenstand dieses behördlichen Überprüfungsverfahrens und des dieses Verfahren abschließenden Bescheides ist grundsätzlich **nur** die Festsetzung der Übereinstimmung der hergestellten Anlage mit der **seinerzeit** erteilten Bewilligung. Die Durchführung weiterer Bauarbeiten bzw. die Errichtung zusätzlicher Anlagen und Anlagenteile ist **nicht** vorgesehen und bilden nicht den Verhandlungsgegenstand. § 121 WRG 1959 regelt somit die dem Baurecht nachgebildete "Schlusskollaudierung" bei "Wasseranlagen".  
Im Überprüfungsbescheid hat die Behörde also lediglich entweder festzustellen, dass die Anlage mit dem bewilligten Vorhaben übereinstimmt, oder festzustellen, dass die

Ausführung Mängel oder Abweichungen vom Bewilligungsbescheid aufweist. Im letzteren Fall ist im Überprüfungsbescheid die Beseitigung der festgestellten Mängel aufzutragen.

Des Weiteren besteht in einem wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren **keine** Möglichkeit zur Geltendmachung von Ersatzforderungen und dürfen zusätzliche - zu den bereits im Bewilligungsbescheid verfügten - Auflagen oder neue Entschädigungsleistungen im Überprüfungsbescheid **nicht** angeordnet werden (ausgenommen hiervon sind Leistungen für Maßnahmen, die von der erteilten Bewilligung ursprünglich nicht umfasst waren und somit eine Projektsabweichung darstellen).

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß den §§ 12, 12a, 13, 14, 32 Abs. 1 u. 2 lit. a, 60 ff, 99 Abs. 1 lit. d, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF. in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG eine mündliche Endüberprüfungsverhandlung für

**Mittwoch, den 13.12.2017**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09.30 Uhr** im Sitzungssaal des Wasserverbandes Ossiacher See in Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen (Kläranlage) an.

Verhandlungsleiter: Dr. J. Reinhard WOSCHITZ

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann während der Amtsstunden nach telefonischer Absprache beim Wasserverband Ossiacher See und bei der Umweltrechtsabteilung im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer 127, Einsicht genommen werden. Nähere Informationen zum gegenständlichen Vorhaben erteilt das Planungsbüro ZT Jaklin, 9300 St. Veit an der Glan unter der Tel. Nr. 04212 2789 oder der E-Mail-Adresse [office@zt-jaklin.at](mailto:office@zt-jaklin.at)

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – [www.umweltrecht.ktn.gv.at](http://www.umweltrecht.ktn.gv.at) – eingesehen werden kann.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit ihre Parteistellung verlieren (§ 42 Abs. 1 und 2, AVG).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3, AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

**Hinweis:**

**Die Wasserrechtsbehörde weist jedoch darauf hin, dass diejenigen von den Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer, die keine Mängel oder Schäden, die im Zuge der Kanalerrichtung an ihren Grundstücken oder Objekten verursacht worden sind, anzuzeigen haben, oder sonst keine Einwendungen gegen die wasserrechtliche Endüberprüfung des gegenständlichen Bauvorhabens erheben, nicht unbedingt an dieser Wasserrechtsverhandlung teilzunehmen brauchen.**

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Woschitz

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.